

AUFBAUMUSTER

Vorbemerkungen

1. In der Folge werden Aufbaumuster präsentiert, welche eine strukturierte Fallbearbeitung / Falllösung ermöglichen sollen. Die Darstellung folgt der üblichen Einteilung der Deliktstypen und entspricht im wesentlichen herrschenden Ansichten. Dennoch sind alternative Aufbauformen vertretbar; die gewählten Muster enthalten Anleitungen, **keine Dogmen!** Oder anders gesagt: die Qualität einer Falllösung bemisst sich nicht nach dem zugrundegelegten Aufbauschema. Nur müssen Sie im Rahmen einer Falllösung ein bestimmtes Schema konsequent einhalten. Welchem Schema Sie folgen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung; dies ergibt sich aus der Fallbearbeitung von selbst. Aufbaumuster dienen der Überprüfung von Sachfragen in einer durch die Aufbauform systemimmanent vorgegebenen Reihenfolge. Das Aufbaumuster ist somit **Denkmuster**: es zwingt zu einem schrittweisen sachlogischen Vorgehen und erleichtert dadurch, die Probleme des Falles umfassend zu erkennen und in einem stimmigen Zusammenhang zu erörtern.
2. Die Einhaltung einer bestimmten Aufbauform ist notwendige, nicht hinreichende Bedingung für eine zulängliche Falllösung. Das Prüfungsschema gestattet nur die korrekte Einordnung der relevanten Sachfragen; für deren Auffindung hat es allenfalls erkenntnisfördernde, für das Niveau ihrer abwägenden Beantwortung gar keine Bedeutung. Bei der Fallbearbeitung sollte man deshalb zunächst im Rahmen einer **Vorüberlegung** die augenfälligen Probleme des Falles skizzenhaft auflisten, bevor man sich an deren systematische Bearbeitung macht. Vor allem dürfen Sie bei der Falllösung den einzelnen Prüfungsebenen des Deliktsaufbaus nicht schablonenhaft in gleichem Umfang Beachtung schenken. Sie müssen problemorientiert, nicht aufbauorientiert argumentieren, also Ihre Fallbearbeitung nach relevanten Sachfragen **gewichten**. Die

souveräne Handhabung eines Deliktsaufbaus kommt darin zum Ausdruck, dass der Bearbeiter / die Bearbeiterin fallbezogen unproblematische Aufbauschritte in aller Kürze durchmisst (nicht: überspringt!) und den Aufbauebenen, auf denen die entscheidenden Probleme des Falles angesiedelt sind, ausführlich und argumentativ eigenständig Beachtung schenkt.

3. Weil das vorsätzliche Handlungsdelikt den Grundtypus des Verbrechens bildet, wird nur dessen Aufbau einlässlich dargestellt; die übrigen Aufbaumuster beschreiben Abweichungen von diesem Grundtypus, ohne die dem vorsätzlichen Handlungsdelikt entsprechenden Aufbauschritte und Hinweise zu wiederholen.

I. Das vorsätzliche Handlungsdelikt

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Allenfalls Vorprüfung, ob aktives Tun oder Unterlassen (siehe II.) vorliegt.

Erfüllung der objektiven Merkmale eines gesetzlich vertypen Deliktstatbestandes hinsichtlich

- aa) Zugehörigkeit zum Kreis der vom Tatbestand erfassten Täter (nur bei Sonderdelikten)
- bb) Tathandlung
- cc) Tatbestandsmässiger Erfolg (nur bei Erfolgsdelikten)
- dd) Objektive Zurechnung, insbesondere „natürliche“ und adäquate Kausalität (nur bei Erfolgsdelikten)

b) Subjektiver Tatbestand

- aa) Vorsatz (⇒ Abgrenzung vom sog. bedingten Handlungswillen), allenfalls Tatbestandsirrtum (siehe Skript „Tatbestands- und Verbotsirrtum“)

- bb) Besondere subjektive Unrechtsmerkmale, z.B. Absichten oder Beweggründe, soweit im Deliktstatbestand vorausgesetzt (s. etwa Art. 137 ff., Art. 115).

2. Rechtswidrigkeit

- a) Bei "offenen" Tatbeständen (praktisch nur Nötigung, Art. 181) positive Feststellung der Rechtswidrigkeit erforderlich; ansonsten ist diese durch die Tatbestandsmässigkeit indiziert.
- b) Unrechtsaufhebung durch Rechtfertigungsgrund mit seinen objektiven und subjektiven Elementen.
- c) Allenfalls irrige Annahme einer objektiven Rechtfertigungslage (Erlaubnistatbestandsirrtum, Putativrechtfertigung, siehe Skript „Tatbestands- und Verbotsirrtum“). Wirkung: Nicht die Rechtswidrigkeit, sondern der auf den Unrechtstatbestand bezogene Vorsatz entfällt.

3. Schuld

- a) Schuldfähigkeit
- b) Virtuelles / potentielles Unrechtsbewusstsein, allenfalls direkter oder indirekter Verbotsirrtum (siehe Skript „Tatbestands- und Verbotsirrtum“).
Potentielles Unrechtsbewusstsein reicht aus zur Strafbarkeit!
- c) Zumutbarkeit normgemässen Verhaltens (ausgeschlossen insbesondere bei entschuldigendem Notstand und Notwehrexzess nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2).
Allenfalls irrige Annahme der schuldausschliessenden Sachlage. Wirkung:
Analoge Anwendung der für den Verbotsirrtum geltenden Regeln.

4. Objektive Strafbarkeitsbedingungen

Soweit solche nach der in Frage stehenden Strafbestimmung vorliegen müssen (etwa Eintritt des Todes oder einer Körperverletzung beim Raufhandel, Art. 133).

5. Persönliche Strafausschliessungs- / Strafaufhebungsgründe
z.B. Art. 66^{bis}, Art. 177 Abs.2, 3

6. Prozessvoraussetzungen
Sind, wie z.B. das Erfordernis eines Strafantrags bei den Antragsdelikten, stets als gegeben anzunehmen (auch wenn der Sachverhalt sich dazu nicht äussert).

II. Das vorsätzliche unechte Unterlassungsdelikt

1. Tatbestandsmässigkeit

- a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Tatbestandsmässiger Erfolg
 - bb) Garantenstellung / Garantenpflicht: Beschützergarant aus Übernahme; Überwachergarant aus Verantwortung für eine Gefahrenquelle.
Entstehungsgründe: Gesetz, Vertrag, Ingerenz, enge Lebensgemeinschaft, Fahrgemeinschaft, Verkehrssicherungspflicht (Pflicht zur Überwachung einer Gefahrenquelle im eigenen Herrschaftsbereich, z.B. Pistensicherung), Geschäftsherrenhaftung.
Zentrale Frage: Entstehen einer konkreten Handlungspflicht?
 - cc) Nichtvornahme der zur Abwendung des Erfolges (an sich) gebotenen Handlung
 - dd) Möglichkeit der Vornahme dieser Handlung: sog. „Tatmacht“
 - ee) Objektive Zurechnung im Sinne hypothetischer Kausalität zwischen der gebotenen Handlung und dem Eintritt des Erfolges. Frage: Hätte die gebotene Handlung das Risiko des Erfolgseintritts vermindert / den Erfolg höchstwahrscheinlich abgewendet?
 - ff) Begehungsgleichheit

Bsp.: Unter welchen Voraussetzungen kann man jemanden im Sinne des Betrugstatbestandes (Art. 146) durch Unterlassen *arglistig* irreführen? Oder allgemeiner: Inwieweit kann ein das *Handlungsunrecht* charakterisierendes Tatbestandsmerkmal durch Nichtstun verwirklicht werden?

b) Subjektiver Tatbestand

- aa) Vorsatz, insbesondere Kenntnis der Garantenstellung / Garantenpflicht (sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“) und der Eingriffsmöglichkeit
- bb) Besondere subj. Unrechtsmerkmale (sofern vom Tatbestand vorausgesetzt)

2. Rechtswidrigkeit

(wie I. 2.)

⇒ insbesondere Pflichtenkollision

3. Schuld

(wie I. 3.)

⇒ Der Verbotsirrtum wird hier zum Gebotsirrtum.

III. Das versuchte Handlungsdelikt

Vorprüfung: (1) Nichtvorliegen einer Vollendung der *Tat*, (2) Strafbarkeit des Versuchs (bei Verbrechen und Vergehen stets, bei Übertretungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, Art. 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 104 Abs. 1).

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Subjektiver Tatbestand (= Tatentschluss)

(wie beim vollendeten Handlungsdelikt, oben I. 1. b)

b) Beginn der Ausführung (mindestens - vgl. Art. 21 Abs. 1, 22 Abs. 1)

⇒ Abgrenzung von der blossen Vorbereitung.

- c) Allenfalls: Untauglichkeit des Versuchs (Art. 23). Abgrenzung des grundsätzlich strafbaren untauglichen Versuchs zum straflosen Wahndelikt (an sich schon bei der Prüfung des tatbestandsmässigen Vorsatzes) sowie zum grundsätzlich gleichfalls straflosen „Versuch“ des untauglichen Subjekts.

2. Rechtswidrigkeit

(wie beim vorsätzlichen Handlungsdelikt)

3. Schuld

(wie beim vorsätzlichen Handlungsdelikt)

4. Rücktritt bzw. tätige Reue

- a) Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses
- b) Unbeendeter (Art. 21: „unvollendeter“) oder beendeter (Art. 22: „vollendeter“) Versuch
- c) Rücktrittsleistung (vgl. Art. 21 Abs. 2, 22 Abs. 2)
- d) Freiwilligkeit (Art. 21 Abs. 2, 22 Abs. 2: „aus eigenem Antriebe“)

IV. Das versuchte unechte Unterlassungsdelikt

Vorprüfung wie bei III.

1. Tatbestandsmässigkeit

- a) Subjektiver Tatbestand
(wie beim vollendeten Unterlassungsdelikt, oben II. 1. b)
- b) Beginn der „Ausführung“
 - ⇒ Abgrenzung von der blossen Vorbereitung in *analoger Anwendung* von Art. 21 Abs. 1: Nicht Beginn der Ausführung im eigentlichen Wortsinn (= aktives Handeln), sondern Beginn des dem Handlungsgebot widersprechenden Unterlassens (= Nichtstun).
- c) Allenfalls: Untauglichkeit des Versuchs (Art. 23)

(wie beim versuchten Handlungsdelikt, oben III. 1. c)

2. Rechtswidrigkeit

(wie II. 2.)

3. Schuld

(wie II. 3.)

4. Rücktritt bzw. tätige Reue

a) Endgültige Aufgabe des Tatentschlusses

b) Unbeendeter oder beendeter Versuch

⇒ hier danach abzugrenzen, ob der Täter den nach seiner Vorstellung von der Tat letztmöglichen Zeitpunkt zur Abwendung des Erfolges hat vorübergehen lassen.

c) Rücktrittsleistung

⇒ besteht hier stets in der (nachträglichen) Vornahme der zur Abwendung des Erfolges gebotenen Handlung.

d) Freiwilligkeit

V. Das fahrlässige Handlungs- / Erfolgsdelikt

1. Tatbestandsmässigkeit

a) Tatbestandsmässiger Erfolg

b) Handlung

c) Objektive Zurechnung

aa) „Natürliche“ Kausalität der Handlung für den Erfolg

bb) Verletzung einer Sorgfaltspflicht = Schaffung eines unerlaubten Risikos im Sinne individueller Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des den Eintritt des Erfolges herbeiführenden Geschehensablaufes

cc) Erfolgsrelevanz der Sorgfaltswidrigkeit

- Risikozusammenhang (Wahrscheinlichkeits- / Risikoerhöhungstheorie)

⇒ „Nutzlosigkeit“

- Verstoss gegen den Schutzzweck der Norm ⇒ „Zufälligkeit“

2. Rechtswidrigkeit

(wie beim vorsätzlichen Handlungsdelikt)

Abweichung: Subjektive Rechtfertigungselemente sind hier nicht erforderlich.

3. Schuld

(wie beim vorsätzlichen Handlungsdelikt)

VI. Das fahrlässige unechte Unterlassungs- / Erfolgsdelikt

1. Tatbestand

Vgl. oben II. 1. a), V. 1.

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Garantenstellung / Garantenpflicht
- c) Nichtvornahme der gebotenen Handlung
- d) „Tatmacht“
- e) Verletzung einer Sorgfaltspflicht
- f) Erfolgsrelevanz

2. Rechtswidrigkeit

Vgl. oben II. 2. und V. 2.

3. Schuld

Vgl. oben II. 3. und V. 3.